

Antragsbuch für den Landesparteitag 2014.1

Piratenpartei Sachsen-Anhalt

Stand: 11.07.2014, 21:29 Uhr

Satzungsänderungsantrag

SÄA1: Verkürzung der Ladungsfristen zu Gebietsversammlungen (Alternative)

von Christoph, eingereicht: 24.05.2014, 23:25 Uhr

Der Landesparteitag möge §9c Absatz 9 der Satzung des Landesverbands Sachsen-Anhalt durch folgenden Absatz ersetzen:

(9) Der Vorstand der zuständigen Gliederung lädt mindestens 2 Wochen vor Beginn alle Mitglieder des Gebietes ein. Die Form und der Inhalt der Einladung richtet sich nach den Regelungen der Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung. Die Satzung der zuständigen Gliederung kann jedoch längere Einladungsfristen sowie weitere Regelungen zur Form oder Inhalt der Einladung bestimmen.

alt (nicht Teil des Antrags):

(9) Für die Einladung zu einer Gebietsversammlung gelten die gleichen Regelungen wie zur Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung. Die Satzung der zuständigen Gliederung kann jedoch abweichende Regelungen beschließen.

LiquidFeedback

- Alternativer SÄA zur Verkürzung der Ladungsfristen der GV:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/543.html>

SÄA2: Löschung Abschnitt D: Liquid Democracy

von Christian, eingereicht: 07.06.2014, 19:49 Uhr

Der Abschnitt D: Liquid Democracy wird ersatzlos aus der Satzung gelöscht.

SÄA3: Änderung des außerordentlichen Parteitags

von Christoph, eingereicht: 15.06.2014, 14:10 Uhr

Hiermit beantrage ich §9b Absatz 3 der Landessatzung durch folgenden Absatz zu ersetzen:

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, **muss** ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht **in Textform** mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient **unter anderem** der Wahl eines neues Vorstandes.

alt (nicht Teil des Antrags):

(3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, **kann** ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht **schriftlich** mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient **ausschließlich** der Wahl eines neues Vorstandes.

LiquidFeedback

- außerordentlicher Parteitag (normaler Parteitag mit verkürzter Ladungsfrist):
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/551.html>

SÄA4: Emanzipation der Basis - die ständige Mitgliederversammlung (SMV)

von Karl, eingereicht: 18.06.2014, 23:37 Uhr

Der Landesparteitag möge die Satzung des Landesverbandes wie folgt ändern und die anliegende Geschäftsordnung beschließen:

§ 9b - Der Landesparteitag

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zeitlich und räumlich an einem Ort zusammen. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Der Landesparteitag tagt daneben grundsätzlich ständig, online und nach den Prinzipien von Liquid Democracy gem. Abschnitt D dieser Satzung als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, um unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Piratenpartei Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Die online ständig tagende Landesmitgliederversammlung wird im folgenden als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (Kurzform SMV LSA) bezeichnet.

Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 4 bis 9

Folgende Absätze werden im § 9b - Der Landesparteitag ergänzt (NEU)

(10) Die Stimmberechtigung in der SMV LSA richtet sich nach § 4 Absatz 4 der Bundessatzung. Der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag kann über außerordentliche Teilnahmeberechtigungen ohne Stimmberechtigung entscheiden. Jeder Teilnahmeberechtigte erhält genau einen persönlichen Online-Zugang, der nur von ihm genutzt werden darf.

(11) Die SMV LSA kann ebenso wie der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag verbindliche Beschlüsse fassen; hierzu zählen: Politische Stellungnahmen, Organisatorische Entschlüsse, Beschlussempfehlungen für Amts- und Mandatsträger sowie für Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt – mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts – sowie Änderungen und Ergänzungen des Wahl- und des Grundsatzzprogramms.

(12) Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Änderung der Beitrags- oder Schiedsgerichtsordnung, Personenwahlen und die Vergabe von Ämtern, Mandaten und Beauftragungen sowie geheime Abstimmungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei sind jedoch Landesparteitagen vorbehalten.

(13) Entscheidungen der SMV LSA über die Satzung, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung gelten als Empfehlungen an Organe und sind vorrangig auf dem folgenden Landesparteitag zu behandeln.

(14) Der Landesparteitag beschließt die erste Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, in der auch die Eröffnung der SMV LSA geregelt wird. Nach der Eröffnung und Beschlussfähigkeit entscheidet die SMV LSA über ihre Geschäftsordnung selbst.

(15) Weitere Regelungen zur Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt erfolgen im §9e dieser Satzung.

§ 9e Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (SMV LSA)

(1) Die Ständige Mitgliederversammlung (Kurzform SMV LSA) ist der grundsätzlich ständig und online tagende Zusammentritt des Landesparteitags der Gliederung Piratenpartei Sachsen-Anhalt.

(2) Mitglieder der Piratenpartei Sachsen-Anhalt müssen sich zur Teilnahme akkreditieren, um an der SMV LSA teilnehmen zu können. Die Akkreditierung der Teilnehmer der SMV LSA erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Veranstaltungen, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und der Vorstand zum Zweck der Akkreditierung mittels Veröffentlichung auf der Website der Piratenpartei Sachsen-Anhalt eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen. Mitglieder, deren eMail-Adresse der Mitgliederverwaltung bekannt ist, erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung per eMail.

(3) Die SMV LSA arbeitet transparent und nachvollziehbar. Es finden ausschließlich namentliche Abstimmungen statt, bei denen jedes Mitglied der Piratenpartei Sachsen-Anhalt innerhalb einer Nachvollziehbarkeitsfrist das Abstimmungsverhalten jeder abstimmenden Person einsehen und der entsprechenden Person zuordnen kann. Nichtmitglieder

können das Abstimmverhalten nicht einsehen. Nach Ablauf der Nachvollziehbarkeitsfrist werden die Daten zum Abstimmungsverhalten der Mitglieder aus dem System gelöscht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht die Identitäten aller anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, stellt sich bei der Akkreditierung das zu akkreditierende Mitglied gegenüber den Anwesenden der Akkreditierungsveranstaltung mit bürgerlichem Namen vor. Mindestens der bürgerliche Name der akkreditierten Teilnehmer wird anschließend erfasst und allen akkreditierten Versammlungsmitgliedern in geeigneter Weise online angezeigt.

(5) Die SMV LSA arbeitet online nach den Prinzipien der Liquid Democracy entsprechend Abschnitt D dieser Satzung. Delegationen sind zeitlich begrenzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die SMV LSA verwendet technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen. Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt betreibt die hierzu notwendigen technischen Systeme.

(7) Bei räumlichen und zeitlichen Zusammentritten der Landesmitgliederversammlung wird eine Versammlungsleitung für die SMV LSA in geheimer Wahl für maximal 500 Tage gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl einer neuen Versammlungsleitung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens zwei Piraten des Landesverbandes. Bei der Wahl ist eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen. Die Reihenfolge entscheidet über die Entscheidungsbefugnis bei Uneinigkeit der Mitglieder der Versammlungsleitung.

(9) Der Diskussions- und Abstimmungsprozess sowie der weitere Akkreditierungsprozess wird in der Geschäftsordnung der SMV LSA geregelt.

(10) Die SMV LSA bietet die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Landesparteitag zu vertagen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung der SMV LSA lt. Satzung § 9b und § 9e

(Anlage zum SÄA-Antrag)

1. Akkreditierung und Deakkreditierung

(1) **Leitung der Akkreditierungsveranstaltung** - Eine Veranstaltung im Sinne von § 9e, Abs. 2 der Satzung wird durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Über die Akkreditierungsveranstaltung wird ein Protokoll angefertigt, welches eine Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält. Das Protokoll ist für alle Mitglieder des Landesverbandes einsehbar aufzubewahren.

(2) **Ablauf der Akkreditierung** - Ein Mitglied wird akkreditiert, indem das Mitglied sich selbst gegenüber den bei der Versammlung Anwesenden mit bürgerlichem Namen und Mitgliedsnummer persönlich vorstellt und die Identität gegenüber der Leitung der Akkreditierungsveranstaltung nachweist.

(3) Richtigkeit der Akkreditierung - Die als Akkreditierungsveranstaltung dienende Versammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Zeugen, die den ordentlichen Ablauf der Akkreditierung bezeugen. Sie werden im Protokoll vermerkt und bestätigen die Richtigkeit der durchgeführten Akkreditierung.

(4) Deakkreditierung - Die Akkreditierung wird durch den Landesvorstand aufgehoben, wenn

- a) das Mitglied es persönlich schriftlich verlangt oder
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland oder im Landesverband verliert.
- c) diese durch eine Ordnungsmaßnahme erlischt.

(5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung - Die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen automatisch, sofern sie nicht vorher durch erneute Vorstellung gemäß (2) erneuert wurde.

(6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen - Mindestens alle 100 Tage wird eine Veranstaltung zur Akkreditierung durchgeführt.

(7) Aufbewahrung der Akkreditierungsunterlagen - Das Protokoll der Akkreditierungsveranstaltung wird mindestens vier Jahre aufbewahrt.

2. Überprüfung der Identitäten der SMV-Mitglieder

(1) Überprüfung der Identitäten der akkreditierten Mitglieder durch SMV-Mitglieder - Alle für die SMV LSA akkreditierten Mitglieder haben die Möglichkeit, selbständig und unmittelbar die Identitäten der anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, werden folgende persönliche Informationen bei der Akkreditierung durch die Leitung der Akkreditierungsveranstaltung erhoben und erfasst:

Der bürgerliche Name (gemäß Personalausweis), die Mitgliedsnummer bei der Piratenpartei Deutschland, sowie Ort und Zeit der persönlichen Akkreditierung.

(2) Die Versammlungsmitglieder treten im System unter einem von ihnen gewählten Benutzernamen auf. Dieser kann ihr bürgerlicher Name oder ein Nickname sein. Es ist möglich, den Nickname zu ändern. Der ursprüngliche Nickname bleibt aber weiter auflösbar.

(3) Eintrag ins Profil der Versammlungsteilnehmer - Um die Überprüfbarkeit der Identitäten gem. 2.1. für die akkreditierten Versammlungsmitglieder zu gewährleisten, werden alle gem. 2.1. erfassten Daten in die Profile der akkreditierten Mitglieder im Online-System der SMV LSA eingetragen. Diese Eintragungen sind für die Versammlungsmitglieder selbst unveränderlich und werden bei der Wiederholung der Akkreditierung entsprechend angepasst.

(4) Das System erlaubt Mitgliedern der Piratenpartei Sachsen-Anhalt in geeigneter Weise das Nachvollziehen einer Abstimmung während der Nachvollziehbarkeitsfrist. Während dieser Frist können Mitglieder die Herkunft jeder Stimme nachvollziehen und die den Abstimmenden oder Delegierenden zugeordneten Identifikationsmerkmale nach 2.1 auflösen.

(5) Die Nachvollziehbarkeitsfrist wird in den Datenschutzbestimmungen geregelt und beträgt maximal 36 Monate.

(6) Nach Ablauf der Nachvollziehbarkeitsfrist wird die Verbindung zwischen Abstimmungsergebnissen und Teilnehmern gelöscht.

3. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Eröffnung - Der Vorstand gibt die Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der SMV LSA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **a) Mindestens 2 Akkreditierungsveranstaltungen haben vor der Eröffnung der SMV LSA in Sachsen-Anhalt stattgefunden.**
- **b) Mindestens 10 Piraten sind akkreditiert.**
- **c) Es muss ordnungsgemäß durch den Vorstand zur Akkreditierung entsprechend § 9e, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes eingeladen worden sein.**
- **d) Die Wahl der Versammlungsleitung der SMV LSA entsprechend § 9e, Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes muss erfolgt sein.**

(2) Beschlussfähigkeit - Die SMV LSA ist beschlussfähig, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind

- **a) die Eröffnung gemäß 3.1 der GO wurde absolviert**
- **b) Die Anzahl der akkreditierten Piraten beträgt mindestens 20.**

(3) Betrieb SMV LSA während des Landesparteitags - Die SMV LSA kann keine Abstimmungen während des Landesparteitags gem. § 9b der Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt abschließen. Alle laufenden Abstimmungen, die zum Zeitpunkt des Landesparteitags enden, werden so verlängert, dass die Abstimmung erst am Ende des ersten Tages danach beendet wird.

4. Versammlung

(1) Die SMV LSA stimmt ausschliesslich offen und elektronisch ab. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.

(2) Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag zu einigen.

(3) Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungsoptionen wird daher Präferenzwahl nach Schulze durchgeführt, welche die Zustimmung zu mehreren konkurrierenden Abstimmungsoptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(4) Die Versammlungsleitung unterstützt Parteimitglieder beim Wahrnehmen ihres Antragsrechtes. 3.1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Veröffentlichungen der Beschlüsse - Alle Entscheidungsprozesse werden von der Versammlungsleitung öffentlich und transparent dokumentiert. Alle Änderungen dieser Geschäftsordnung werden fortlaufend dokumentiert, über beschlossene Änderungen werden alle SMV-Mitglieder in geeigneter Weise direkt informiert.

5. Systeme der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt

(1) Zur Durchführung der ständig tagenden Mitgliederversammlung wird LiquidFeedback in der Version Core v2.2.5, Frontend v2.2.5 eingesetzt. Sofern für die Software eine neuere Version zur Verfügung steht, kann dieses durch die vom Vorstand für das System beauftragten Administratoren eingespielt werden. Wenn das Update Einfluss auf wesentliche Funktionsmerkmale des Systems hat, bedarf das Einspielen eines vorherigen Beschlusses der Versammlungsteilnehmer.

(2) Die Ständige Mitgliederversammlung SMV LSA stellt über das verwendete System zur Antragserarbeitung und -abstimmung hinaus zusätzliche Diskussionsplattformen zur Verfügung, die alle Mitglieder der Piratenpartei nutzen können.

(3) Themenbereiche - Die Mitarbeit in den einzelnen Themenbereichen steht allen Versammlungsmitgliedern offen. Grundsätzlich gestalten und entscheiden die Versammlungsmitglieder selbst über die Einrichtung oder das Schließen von Themenbereichen. In der SMV LSA werden durch die beauftragten Administratoren des Vorstands folgende Themenbereiche eingerichtet:

- **Innen, Recht, Demokratie, Sicherheit**
- **Bildung, Wissenschaft und Kultur**
- **Arbeit, Gesundheit und Soziales**
- **Umwelt, Energie, Infrastruktur**
- **Digitales, Medien, Urheberrecht, Datenschutz**
- **Wirtschaft, Finanzen und Haushalt**
- **sonstige politische Themen**

sowie folgende organisatorischen Themenbereiche:

- **Innerparteiliche Organisation - Hier können Organisatorische Entschlüsse erarbeitet und beschlossen werden.**
- **Liquid Democracy Systembetrieb - Hier können u. a. Themenbereiche und Regelwerke beschlossen werden.**
- **Geschäftsordnung - Hier können Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung der SMV LSA erarbeitet und beschlossen werden.**
- **Streitfragen zur Abstimmung - In diesem Bereich können Hinweise zu Abstimmungen eingebracht werden, die nicht der Satzung oder GO entsprechend getroffen wurden oder angefochten werden.**
- **Vertagung - In diesem Bereich können Anträge auf Vertagung eines anderen Antrags eingebracht werden**

(4) Beschluss durch 2/3 Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine 2/3 Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- **a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,**
- **b) die Anzahl der Zustimmungen mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der Ablehnungen ist und**
- **c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.**

(5) Beschluss durch Einfache Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine einfache Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- **a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,**

- b) die Anzahl der Zustimmungen größer als die Anzahl der Ablehnungen ist.
- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.

(6) Regelwerke

Es werden folgende Regelwerke eingerichtet:

- a) **Stellungnahme, Beschlussempfehlung - für Politische Stellungnahmen, Beschlussempfehlungen und Empfehlungen soweit sie keine Satzung oder Programmänderungen bzw. -ergänzungen betreffen gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit, maximale Laufzeit 39 Tage.**
- b) **Antrag Wahlprogramm - für Änderungen und Ergänzungen des Wahlprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage.**
- c) **Antrag Grundsatzprogramm - für Änderungen und Ergänzungen des Grundsatzprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage**
- d) **Organisatorische EntschlieÙung - für Organisatorische EntschlieÙungen und Empfehlungen an Vorstand und Mitgliederversammlung gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 39 Tage.**
- e) **Empfehlungen zu Änderungen der Satzung, Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- f) **Änderung der Geschäftsordnung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- g) **Änderungen an Themenbereichen und Regelwerken - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- h) **Streitfragen zur Abstimmung - für Einsprüche gegen Abstimmungen und Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Satzung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 39 Tage.**
- i) **Vertagung - Zur Vertagung eines anderen Antrags - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 8 Tage.**

Diese Regelwerke können ebenfalls von den Versammlungsmitgliedern verändert werden.

6. Liquid Democracy

(1) Delegationsverfall - Die automatisierte Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens an ein anderes SMV-Mitglied ("Delegation") verfällt vorübergehend, solange sich eines der beiden Mitglieder für länger als 180 Tage nicht im Online-System der SMV LSA angemeldet hat.

(2) Delegationsprüfung - Die Software wird so konfiguriert, dass die Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens (ausgehende Delegationen) mindestens alle 180 Tage durch das teilnehmende Mitglied, das diese Delegation gesetzt hat, bestätigt werden muss.

7. Antrag auf Vertagung

(1) Jeder Teilnehmer hat das Recht, einen Antrag auf Vertagung eines Themas zu stellen.

(2) Der Antrag auf Vertagung muss im Themenbereich "Vertagung" eingestellt werden. Ein Einstellen ist nur zulässig, wenn das zu vertagende Thema noch nicht die Phase "eingefroren" erreicht hat. Die Versammlungsleitung ist gesondert auf diesen Antrag hinzuweisen. Weiterhin ist im Thema des zu vertagenden Antrags auf den Vertagungsantrag hinzuweisen. Dies erfolgt durch Erzeugen einer Alternativinitiative, die die Wörter "Antrag auf Vertagung" im Titel enthält.

(3) Wird ein Antrag auf Vertagung nach 7.2 angenommen, wird das zu vertagende Thema nicht weiter innerhalb der SMV LSA behandelt. Eine Behandlung auf dem nächsten Landesparteitag ist aber weiterhin möglich. Dort kann ggf. der Antrag auf geheime Abstimmung laut Wahlordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt gestellt werden.

(4) In einem Thema, das nach 7.3 erfolgreich vertagt wurde, werden keine Abstimmungsergebnisse ermittelt. Von der Software eventuell bekanntgegebene Ergebnisse sind nichtig.

8. Betrieb des Systems der SMV LSA

(1) Zuständigkeit - Für den Systembetrieb ist der Landesvorstand zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Unterbrechung - Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Antragsverfahren und deren Regelwerke bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

9. Inkrafttreten

(1) Inkrafttreten - Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

LiquidFeedback

- Initiative i522: Emanzipation der Basis - die ständige Mitgliederversammlung (SMV): <http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/522.html>

SÄA5: Transparente und nachvollziehbare Mitbestimmung - SMV

von Karl, eingereicht: 18.06.2014, 23:48 Uhr

Der Landesparteitag möge die Satzung des Landesverbandes wie folgt ändern und die anliegende Geschäftsordnung beschließen:

§9b - Der Landesparteitag

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zeitlich und räumlich an einem Ort zusammen. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle

Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Der Landesparteitag tagt daneben grundsätzlich ständig, online und nach den Prinzipien von Liquid Democracy gem. Abschnitt D dieser Satzung als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, um unabhängig von persönlichen Einschränkungen hinsichtlich Raum und Zeit eine umfassende Teilnahme an der Meinungs- und Willensbildung in der Piratenpartei Sachsen-Anhalt zu ermöglichen. Die online ständig tagende Landesmitgliederversammlung wird im folgenden als Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (Kurzform SMV LSA) bezeichnet.

Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 4 bis 9

Folgende Absätze werden im § 9b - Der Landesparteitag ergänzt (NEU)

(10) Die Stimmberechtigung in der SMV LSA richtet sich nach § 4 Absatz 4 der Bundessatzung. Der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag kann über außerordentliche Teilnahmeberechtigungen ohne Stimmberechtigung entscheiden. Jeder Teilnahmeberechtigte erhält genau einen persönlichen Online-Zugang, der nur von ihm genutzt werden darf.

(11) Die SMV LSA kann ebenso wie der zeitlich und räumlich zusammentretende Landesparteitag verbindliche Beschlüsse fassen; hierzu zählen: Politische Stellungnahmen, Organisatorische Entschlüsse, Beschlussempfehlungen für Amts- und Mandatsträger sowie für Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt – mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts – sowie Änderungen und Ergänzungen des Wahl- und des Grundsatprogramms.

(12) Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Änderung der Beitrags- oder Schiedsgerichtsordnung, Personenwahlen und die Vergabe von Ämtern, Mandaten und Beauftragungen sowie geheime Abstimmungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei sind jedoch Landesparteitagen vorbehalten.

(13) Entscheidungen der SMV LSA über die Satzung, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung gelten als Empfehlungen an Organe und sind vorrangig auf dem folgenden Landesparteitag zu behandeln.

(14) Der Landesparteitag beschließt die erste Geschäftsordnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt, in der auch die Eröffnung der SMV LSA geregelt wird. Nach der Eröffnung und Beschlussfähigkeit entscheidet die SMV LSA über ihre Geschäftsordnung selbst.

(15) Weitere Regelungen zur Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt erfolgen im §9e dieser Satzung.

§ 9e Ständige Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt (SMV LSA)

(1) Die Ständige Mitgliederversammlung (Kurzform SMV LSA) ist der grundsätzlich ständig und online tagende Zusammentritt des Landesparteitags der Gliederung Piratenpartei Sachsen-Anhalt.

(2) Mitglieder der Piratenpartei Sachsen-Anhalt müssen sich zur Teilnahme akkreditieren, um an der SMV LSA teilnehmen zu können. Die Akkreditierung der Teilnehmer der SMV LSA erfolgt ausschließlich auf öffentlichen Veranstaltungen, zu denen räumlich und zeitlich zusammengetreten wird und der Vorstand zum Zweck der Akkreditierung mittels Veröffentlichung auf der Website der Piratenpartei Sachsen-Anhalt eingeladen hat; die Einladung ist mindestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen. Mitglieder, deren eMail-Adresse der Mitgliederverwaltung bekannt ist, erhalten zusätzlich eine Benachrichtigung per eMail.

(3) Die SMV LSA arbeitet transparent und nachvollziehbar. Es finden ausschließlich namentliche Abstimmungen statt, bei denen jedes Mitglied der Piratenpartei Sachsen-Anhalt das Abstimmungsverhalten jeder abstimmenden Person einsehen und der entsprechenden Person zuordnen kann. Diese Zuordnungsmöglichkeit ist bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der geltenden Gesetze zu gewährleisten.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht die Identitäten aller anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, stellt sich bei der Akkreditierung das zu akkreditierende Mitglied gegenüber den Anwesenden der Akkreditierungsveranstaltung mit bürgerlichem Namen vor. Mindestens der bürgerliche Name der akkreditierten Teilnehmer wird anschließend erfasst und allen akkreditierten Versammlungsmitgliedern in geeigneter Weise online angezeigt.

(5) Die SMV LSA arbeitet online nach den Prinzipien der Liquid Democracy entsprechend Abschnitt D dieser Satzung.

(6) Die SMV LSA verwendet technische Systeme, die bevorzugt asynchrone Zusammenarbeit bei der Meinungs- und Willensbildung ermöglichen. Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt betreibt die hierzu notwendigen technischen Systeme.

(7) Bei räumlichen und zeitlichen Zusammentritten der Landesmitgliederversammlung wird eine Versammlungsleitung für die SMV LSA in geheimer Wahl für maximal 500 Tage gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit der Wahl einer neuen Versammlungsleitung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens zwei Piraten des Landesverbandes. Bei der Wahl ist eine eindeutige Reihenfolge der gewählten Kandidaten zu bestimmen. Die Reihenfolge entscheidet über die Entscheidungsbefugnis bei Uneinigkeit der Mitglieder der Versammlungsleitung.

(9) Der Diskussions- und Abstimmungsprozess sowie der weitere Akkreditierungsprozess wird in der Geschäftsordnung der SMV LSA geregelt.

Geschäftsordnung der SMV LSA lt. Satzung § 9b und § 9e

(Anlage zum SÄA-Antrag)

1. Akkreditierung und Deakkreditierung

(1) Leitung der Akkreditierungsveranstaltung - Eine Veranstaltung im Sinne von § 9e, Abs. 2 der Satzung wird durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Über die Akkreditierungsveranstaltung wird ein Protokoll angefertigt, welches eine Liste aller auf dieser Veranstaltung akkreditierten Personen enthält. Das Protokoll ist für alle Mitglieder des Landesverbandes einsehbar aufzubewahren.

(2) Ablauf der Akkreditierung - Ein Mitglied wird akkreditiert, indem das Mitglied sich selbst gegenüber den bei der Versammlung Anwesenden mit bürgerlichem Namen und Mitgliedsnummer persönlich vorstellt und die Identität gegenüber der Leitung der Akkreditierungsveranstaltung nachweist.

(3) Richtigkeit der Akkreditierung - Die als Akkreditierungsveranstaltung dienende Versammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Zeugen, die den ordentlichen Ablauf der Akkreditierung bezeugen. Sie werden im Protokoll vermerkt und bestätigen die Richtigkeit der durchgeführten Akkreditierung.

(4) Deakkreditierung - Die Akkreditierung wird durch den Landesvorstand aufgehoben, wenn

- a) das Mitglied es persönlich schriftlich verlangt oder
- b) das Mitglied seine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland oder im Landesverband verliert.
- c) diese durch eine Ordnungsmaßnahme erlischt.

(5) Gültigkeit und Erneuerung der Akkreditierung - Die Gültigkeit der Akkreditierung endet nach 500 Tagen automatisch, sofern sie nicht vorher durch erneute Vorstellung gemäß (2) erneuert wurde.

(6) Häufigkeit der Akkreditierungsveranstaltungen - Mindestens alle 100 Tage wird eine Veranstaltung zur Akkreditierung durchgeführt.

(7) Aufbewahrung der Akkreditierungsunterlagen - Das Protokoll der Akkreditierungsveranstaltung wird mindestens vier Jahre aufbewahrt.

2. Überprüfung der Identitäten der SMV-Mitglieder

(1) Überprüfung der Identitäten der akkreditierten Mitglieder durch SMV-Mitglieder - Alle für die SMV LSA akkreditierten Mitglieder haben die Möglichkeit, selbständig und unmittelbar die Identitäten der anderen akkreditierten Versammlungsmitglieder zu überprüfen. Um dies zu ermöglichen, werden folgende persönliche Informationen bei der Akkreditierung durch die Leitung der Akkreditierungsveranstaltung erhoben und erfasst:

Der bürgerliche Name (gemäß Personalausweis), die Mitgliedsnummer bei der Piratenpartei Deutschland, sowie Ort und Zeit der persönlichen Akkreditierung.

(2) Wahl eines Autonyms als Benutzername in der SMV SLA - Jedes akkreditierte Versammlungsmitglied kann sich als Benutzername im System der SMV LSA ein Autonym wählen. Dieses Autonym kann geändert werden, soweit diese Änderungen für die anderen Versammlungsmitglieder nachvollziehbar bleiben.

(3) Eintrag ins Profil der Versammlungsteilnehmer - Um die Überprüfbarkeit der Identitäten gem. 2.1. für die akkreditierten Versammlungs-

mitglieder zu gewährleisten, werden alle gem. 2.1. erfassten Daten in die Profile der akkreditierten Mitglieder im Online-System der SMV LSA eingetragen. Diese Eintragungen sind für die Versammlungsmitglieder selbst unveränderlich und werden bei der Wiederholung der Akkreditierung entsprechend angepasst.

(4) Öffentlichkeit - Die SMV LSA tagt grundsätzlich öffentlich, d. h. Anträge, Unterstützungsstimmen und namentliche Abstimmungen sind für die Öffentlichkeit einsehbar. Sofern sich Teilnehmer zur Verwendung eines Autonyms entschlossen haben, zeigt das Online-System den bürgerlichen Namen jedoch nur den akkreditierten Versammlungsteilnehmern und nicht der allgemeinen Öffentlichkeit an.

(5) Weitere Regelungen zur Nutzung von Daten - Weitere Regelungen zur Nutzung, Weitergabe und Speicherung anfallender Daten können vom Vorstand oder der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Eröffnung - Der Vorstand gibt die Eröffnung der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der SMV LSA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Mindestens 2 Akkreditierungsveranstaltungen haben vor der Eröffnung der SMV LSA in Sachsen-Anhalt stattgefunden.
- b) Mindestens 10 Piraten sind akkreditiert.
- c) Es muss ordnungsgemäß durch den Vorstand zur Akkreditierung entsprechend § 9e, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes eingeladen worden sein.
- d) Die Wahl der Versammlungsleitung der SMV LSA entsprechend § 9e, Abs. 7 der Satzung des Landesverbandes muss erfolgt sein.

(2) Beschlussfähigkeit - Die SMV LSA ist beschlussfähig, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind * a) die Eröffnung gemäß 3.1 der GO wurde absolviert * b) Die Anzahl der akkreditierten Piraten beträgt mindestens 20.

(3) Betrieb SMV LSA während des Landesparteitags - Die SMV LSA kann keine Abstimmungen während des Landesparteitags gem. § 9b der Satzung der Piratenpartei Sachsen-Anhalt abschließen. Alle laufenden Abstimmungen, die zum Zeitpunkt des Landesparteitags enden, werden so verlängert, dass die Abstimmung erst am Ende des ersten Tages danach beendet wird.

4. Versammlung

(1) Art und Weise der Versammlung - Die SMV tagt ständig, öffentlich, dezentral und online nach dem gem. Abschnitt D definierten Konzept der Liquid Democracy.

(2) Abstimmungsverfahren werden möglichst so gestaltet, dass Mitglieder nicht aufgrund des Abstimmungsverfahrens gedrängt werden, sich aus taktischen Gründen bereits vor der Abstimmung auf einen Antrag zu einigen.

(3) Bei mehr als zwei konkurrierenden Abstimmungsoptionen wird daher Präferenzwahl nach Schulze durchgeführt, welche die Zustimmung zu

mehreren konkurrierenden Abstimmungsoptionen unter Angabe einer Präferenzreihenfolge ermöglicht.

(4) Die Versammlungsleitung unterstützt Parteimitglieder beim Wahrnehmen ihres Antragsrechtes. 3.1 bleibt hiervon unberührt.

(5) Veröffentlichungen der Beschlüsse - Alle Entscheidungsprozesse werden von der Versammlungsleitung öffentlich und transparent dokumentiert. Alle Änderungen dieser Geschäftsordnung werden fortlaufend dokumentiert, über beschlossene Änderungen werden alle SMV-Mitglieder in geeigneter Weise direkt informiert.

5. Systeme der Ständigen Mitgliederversammlung Sachsen-Anhalt

(1) Zur Durchführung der ständig tagenden Mitgliederversammlung wird LiquidFeedback in der Version Core v2.2.5, Frontend v2.2.5 eingesetzt. Sofern für die Software eine neuere Version zur Verfügung steht, kann dieses durch die vom Vorstand für das System beauftragten Administratoren eingespielt werden. Wenn das Update Einfluss auf wesentliche Funktionsmerkmale des Systems hat, bedarf das Einspielen eines vorherigen Beschlusses der Versammlungsteilnehmer.

(2) Die Ständige Mitgliederversammlung SMV LSA stellt über das verwendete System zur Antragserarbeitung und -abstimmung hinaus zusätzliche Diskussionsplattformen zur Verfügung, die alle Mitglieder der Piratenpartei nutzen können.

(3) Themenbereiche - Die Mitarbeit in den einzelnen Themenbereichen steht allen Versammlungsteilnehmern offen. Grundsätzlich gestalten und entscheiden die Versammlungsteilnehmer selbst über die Einrichtung oder das Schließen von Themenbereichen. Zur Eröffnung der SMV LSA werden durch die beauftragten Administratoren des Vorstands folgende Themenbereiche eingerichtet:

- Politische Themen - Hier können Politische Stellungnahmen erarbeitet und beschlossen werden.
- Innerparteiliche Organisation - Hier können Organisatorische Entschlüsse erarbeitet und beschlossen werden.
- Liquid Democracy Systembetrieb - Hier können u. a. Themenbereiche und Regelwerke beschlossen werden.
- Geschäftsordnung - Hier können Änderungen und Ergänzungen zur Geschäftsordnung der SMV LSA erarbeitet und beschlossen werden.
- Streitfragen zur Abstimmung - In diesem Bereich können Hinweise zu Abstimmungen eingebracht werden, die nicht der Satzung oder GO entsprechend getroffen wurden oder angefochten werden.

(4) Beschluss durch 2/3 Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine 2/3 Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,
- b) die Anzahl der Zustimmungen mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der Ablehnungen ist und

- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.

(5) Beschluss durch Einfache Mehrheit - Anträge an die SMV LSA, die eine einfache Mehrheit erfordern, sind erfolgreich abgestimmt, falls

- a) sein Schulze-Rang besser als der Schulze-Rang des Status Quo ist,
- b) die Anzahl der Zustimmungen größer als die Anzahl der Ablehnungen ist.
- c) kein anderer Antrag, der die Bedingungen a) und b) erfüllt, einen besseren Schulze-Rang aufweist.

(6) Regelwerke

Es werden zu Beginn folgende Regelwerke eingerichtet:

- a) **Stellungnahme, Beschlussempfehlung - für Politische Stellungnahmen, Beschlussempfehlungen und Empfehlungen soweit sie keine Satzung oder Programmänderungen bzw. -ergänzungen betreffen gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit, maximale Laufzeit 39 Tage.**
- b) **Antrag Wahlprogramm - für Änderungen und Ergänzungen des Wahlprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage.**
- c) **Antrag Grundsatzprogramm - für Änderungen und Ergänzungen des Grundsatzprogrammes gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 101 Tage**
- d) **Organisatorische EntschlieÙung - für Organisatorische EntschlieÙungen und Empfehlungen an Vorstand und Mitgliederversammlung gem. § 7a Abs. (14) - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 39 Tage.**
- e) **Empfehlungen zu Änderungen der Satzung, Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung - Abstimmung mit 2/3 Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- f) **Änderung der Geschäftsordnung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- g) **Änderungen an Themenbereichen und Regelwerken - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - maximale Laufzeit 75 Tage.**
- h) **Streitfragen zur Abstimmung - für Einsprüche gegen Abstimmungen und Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Satzung - Abstimmung mit einfacher Mehrheit - max. Laufzeit 39 Tage.**

Diese Regelwerke können ebenfalls von den Versammlungsmitgliedern verändert werden.

6. Liquid Democracy

(1) Delegationsverfall - Die automatisierte Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens an ein anderes SMV-Mitglied ("Delegation") verfällt vorübergehend, solange sich eines der beiden Mitglieder für länger als 180 Tage nicht im Online-System der SMV LSA angemeldet hat.

(2) Delegationsprüfung - Die Software wird so konfiguriert, dass die Kopplung des eigenen Abstimm- und Unterstützungsverhaltens (ausgehende Delegationen) mindestens alle 180 Tage durch das teilnehmende Mitglied, das diese Delegation gesetzt hat, bestätigt werden muss.

7. Betrieb des Systems der SMV LSA

(1) Zuständigkeit - Für den Systembetrieb ist der Landesvorstand zuständig. Störungen im Systembetrieb sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(2) Unterbrechung - Bei Störungen von mehr als zwölf Stunden werden laufende Antragsverfahren und deren Regelwerke bis zur Behebung der Störungen unterbrochen.

8. Inkrafttreten

(1) Inkrafttreten - Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung in Kraft.

LiquidFeedback

- i556: Transparente und nachvollziehbare Mitbestimmung - SMV:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/556.html>

SÄA6: Änderung der Regelung bei Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes

von Roland T. Lichti, eingereicht: 19.06.2014, 12:27 Uhr

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Paragraph §9 (10) Absatz 3 wird durch den folgenden Text ersetzt:

„Bei einem handlungsunfähigen Vorstand führt der dienstälteste Vorstand der nächsten Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm unverzüglich einzuberufender außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat. Mit der Neuwahl des Vorstandes endet die kommissarische Geschäftsführung.“

LiquidFeedback

- Regelung bei Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/568.html>

SÄA7: Löschung §2 Finanzrat Abschnitt B: Finanzordnung

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:21 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst, §2 der Finanzordnung ersatzlos zu streichen.

SÄA8: Löschung §2 (2) der Landessatzung

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:22 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst, den §2(2) Landessatzung ersatzlos zu streichen.

SÄA9: Streichung 4. Abschnitt B: Finanzordnung

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:23 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst Punkt 4 der Finanzordnung ersatzlos zu streichen.

SÄA10: Änderung § 9b (2) - Der Landesparteitag

von zig, eingereicht: 19.06.2014, 23:23 Uhr

Der Landesparteitag beschliesst §9b(2) - Der Landesparteitag wie folgt zu ändern:

Alt: (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Wenn ein Zehntel der Piraten, mindestens aber zehn Piraten es beim Vorstand beantragen, muss dieser binnen 2 Wochen einen Parteitag einberufen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Neu: (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief, Email oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

SÄA11: Änderung §1 des Abschnitt B - Finanzordnung

von Christian, eingereicht: 20.06.2014, 08:43 Uhr

Neu:

§1 - Umlage Parteienfinanzierung

Die Gelder aus der Parteienfinanzierung werden auf Landesebene nach folgendem Schlüssel umgelegt:

(1) Vom verbleibenden Betrag gehen 10%, mindestens jedoch ein Sockelbetrag von 10 EUR je Mitglied per anno, an den Landesverband. Der Restbetrag geht an die untergliederten Kreisverbände.

(2) Die Verteilung des Anteils der Kreisverbände erfolgt zu je einem Drittel nach Sockel, nach Einwohner und nach Fläche der Kreisverbände.

(2a) Der Sockelanteil eines Kreisverbandes berechnet sich aus dem Verhältnis Anzahl der politischen Kreise des Kreisverbandes zu Anzahl der politischen Kreise des Landes.

(2b) Der Anteil nach Einwohner berechnet sich aus dem Verhältnis Einwohnerzahl des Gebietes des Kreisverbandes zu Einwohnerzahl des Landes.

(2c) Der Anteil nach Fläche berechnet sich aus dem Verhältnis Fläche des Gebietes des Kreisverbandes zu Fläche des Landes.

(3) Sofern in einem politischen Kreis noch kein Kreisverband existiert, wird der entsprechende Betrag gegen ein virtuelles Unterkonto des Landesverbandes gebucht. Von diesem Unterkonto sollen primär Aktionen in dem jeweiligen Gebiet finanziert werden. Der Landesvorstand ist berechtigt diesen Betrag begründet anderweitig zu verwenden.

(4) Anspruch auf Auszahlung aus der Parteienfinanzierung besteht ab dem Monat der Gründung eines Kreisverbandes.

Alt:

§1 - Umlage Parteienfinanzierung

Die Gelder aus der Parteienfinanzierung werden auf Landesebene nach folgendem Schlüssel umgelegt:

(1) 10% der Parteienfinanzierung verbleibt bis zur nächsten Abschlagszahlung, mindestens jedoch für ein Jahr, als Rücklage beim Landesverband. Aufgelöste Rücklagen werden zur aktuellen Abschlagszahlung addiert und entsprechend diesem Schlüssel umgelegt.

(2) Vom verbleibenden Betrag gehen 50%, mindestens jedoch ein Sockelbetrag von 3600 EUR per anno, an den Landesverband. Der Restbetrag geht an die untergliederten Kreisverbände.

(3) Die Verteilung des Anteils der Kreisverbände erfolgt zu je einem Drittel nach Sockel, nach Einwohner und nach Fläche der Kreisverbände.

(3a) Der Sockelanteil eines Kreisverbandes berechnet sich aus dem Verhältnis Anzahl der politischen Kreise des Kreisverbandes zu Anzahl der politischen Kreise des Landes.

(3b) Der Anteil nach Einwohner berechnet sich aus dem Verhältnis Einwohnerzahl des Gebietes des Kreisverbandes zu Einwohnerzahl des Landes.

(3c) Der Anteil nach Fläche berechnet sich aus dem Verhältnis Fläche des Gebietes des Kreisverbandes zu Fläche des Landes.

(4) Sofern in einem politischen Kreis noch kein Kreisverband existiert, wird der entsprechende Betrag gegen ein virtuelles Unterkonto des Landesverbandes gebucht. Von diesem Unterkonto sollen primär Aktionen in dem jeweiligen Gebiet finanziert werden. Der Landesvorstand ist berechtigt diesen Betrag begründet anderweitig zu verwenden.

(5) Anspruch auf Auszahlung aus der Parteienfinanzierung besteht ab dem Monat der Gründung eines Kreisverbandes.

SÄA12: Landessatzung §2 Mitgliedschaft

von Christian, eingereicht: 20.06.2014, 08:43 Uhr

(1) Mitglied des Landesverbands ist jedes Mitglied der Piratenpartei, das seinen Wohnsitz in Sachsen Anhalt hat; die zulässigen Ausnahmen sind in der Bundessatzung geregelt.

(2) Der Landesverband und jede untere Gliederung kann ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene führen.

Wahlprogramm

WP1: Einführung von freien Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

von Carmenius, eingereicht: 16.06.2014, 15:21 Uhr

Der Landesparteitag möge an geeigneter Stelle folgendes einfügen:

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt setzt sich für die Einführung von freien Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein. Damit soll die Zugänglichkeit der Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Allgemeinheit erleichtert werden. Dies betrifft vor allem Eigenproduktionen und Archivmaterial jeglicher Art. Als freie Lizenzen werden solche gewertet, die bei der Open Knowledge Foundation als freie Lizenzen gelistet sind.

LiquidFeedback

- Einführung von freien Lizenzen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lisa/initiative/show/566.html>

WP2: Präferenzwahl bei der Wahl von Bürgermeistern und Landräten

von Christoph, eingereicht: 16.06.2014, 22:51 Uhr

Der Landesparteitag der Piratenpartei Sachsen-Anhalt möge folgenden Text an passender Stelle des Wahlprogramms hinzufügen:

Bürgermeister- sowie Landratswahlen bedürfen in den meisten Fällen eine Stichwahl, da keiner der Kandidaten für das jeweilige Amt die absolute Mehrheit (mehr als 50% der Stimmen) erreicht. Diese Stichwahl erhöht den Aufwand, die Kosten und die Zeit. Außerdem ist die Wahlbeteiligung zur Stichwahl viel geringer als bei der Hauptwahl.

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt wird einen Gesetzesentwurf vorlegen, welcher die Stichwahl abschafft und die derzeit bestehende einfache Mehrheitswahl durch ein Präferenzwahlssystem (bspw. "Instant Runoff Voting" oder auch "Integrierte Stichwahl" genannt) ersetzt. Mit dieser Wahlmethode kann der Wähler die Kandidaten in eine gewünschte Reihenfolge sortieren. Erringt ein Kandidat bei der Auszählung der Erstplatzierten keine absolute Mehrheit, kann anhand der Präferenzen der Gewinner bestimmt werden. Somit steht am Ende der Aus-

zählung auf jeden Fall ein neuer Bürgermeister oder Landrat fest, was bedeutet, dass keine Stichwahl mehr nötig ist.

LiquidFeedback

- Präferenzwahl bei der Wahl von Bürgermeistern:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/320.html>

Positionspapier

PP1: Einrichtung einer neuen Rundfunkkommission

von Carmenius, eingereicht: 01.07.2014, 20:44 Uhr

Die Piratenpartei spricht sich dafür aus, dass in einer Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, eine neue Kommission eingerichtet wird. Diese soll die Einhaltung des Staatsauftrages der öffentlich-rechtlichen Anstalten im zweijährigen Turnus überprüfen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen zu weitergehenden Handlungsweisen aussprechen. Ihr erstelltes Gutachten ist mit dem Gutachten der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF) gleichzustellen.

Die neue Kommission soll folgenden Namen tragen: Kommission zur Kontrolle des Rundfunkstaatsvertrages (KKRS).

Sie setzt sich wie folgt zusammen: Alle 16 Bundesländer sind mit mindestens einem Sitz in ihr vertreten. Sie besteht zu einer Hälfte aus neutralen Sachverständigen (Medienwissenschaftler, Journalisten, Produzenten etc.) bzw. aus nicht beim Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk angestellten Sachverständigen, zur anderen Hälfte aus Konsumenten (Beitragszahlern). Dabei ist darauf zu achten, dass Journalisten, Produzenten und Wissenschaftler im Bereich der Sachverständigen gleichrangig vertreten sind. Beim Bereich der Konsumenten ist ein Querschnitt der sozialen Schichten in Deutschland zu beachten.

Die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Länderparlamenten ernannt, entscheidend ist hierbei, dass sie unparteiisch und von staatlicher Einflussnahme unabhängig sind.

LiquidFeedback

- Einrichtung einer neuen Rundfunkkommission:
<http://lqfb.piraten-lsa.de/lsa/initiative/show/494.html>

Sonstiger Antrag

X1: Fördermitglied bei den Jungen Piraten

von Christoph, eingereicht: 01.07.2014, 11:28 Uhr

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Piratenpartei Sachsen-Anhalt beantragt die Fördermitgliedschaft bei den Jungen Piraten e.V. mit einem Mindestbeitrag von 120 EUR pro Jahr. Der Landesvorstand wird mit der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie der Abwicklung beauftragt.

X2: Finanzordnung

von Christian, eingereicht: 07.07.2014, 23:37 Uhr

Die Mitgliederversammlung möge beschließen folgende Formulierung als Handlungswunsch festzuhalten.

Jede Region kann je Mitglied in der Region bis zu 250 € ansparen. Bei Untergliederungen oder Regionen mit Mitgliederversammlungen (mindestens eine Versammlung in 24 Monaten) können je Mitglied 500 € angespart werden. Sollte eine Region mehr Mittel ansparen werden die Mittel zu 10 % an den Landesverband ausgeschüttet und der Rest nach dem Schlüssel analog zur Verteilung der Parteienfinanzierung an die restlichen Regionen verteilt. Es werden nur Beiträge aus Parteifinanzierung und Mitgliedsbeiträge sowie Spenden die länger als 12 Monate auf dem (virtuellen) Unterkonto zur freien Verfügung stehen, einbezogen.

X3: Servicegruppe Verwaltung/Transparenz

von Christian, eingereicht: 07.07.2014, 23:37 Uhr

Der Landesparteitag bestimmt 3 Menschen als Koordinatoren der Servicegruppe Verwaltung/Transparenz.

Die Servicegruppe unterstützt die Arbeit der Mitglieder und des Vorstands in den Punkten Transparenz, Mitgliederbetreuung/Mitgliederverwaltung und Schatzmeisterei. Ziel ist es die Transparenz im Landesverband zu verbessern und die Arbeit des Vorstands unterstützen sowie statistische Informationen aufzuarbeiten sowie die Mitglieder zu informieren. Die gewählten Koordinatoren des Serviceteams bekommen Zugriff auf die Finanz- und Mitgliederverwaltung und haben den Status von Rechnungsprüfern auf Landesebene. Der Vorstand kann weitere Koordinatoren bestimmen. Innerhalb der Servicegruppe haben nur Koordinatoren Zugriff auf bei der Verwaltung hinterlegten Mitgliedsdaten sowie nicht anonymisierten Finanzdaten. (Angelehnt an die aktuelle Praxis bleibt weiterhin der Sammelversand von Briefen von dieser Regel auf Vorstandsbeschluss ausgenommen. - DSV für alle Personen die mit persönlichen Daten zu tun haben obligatorisch)